

nicht hätten, würden wir wohl die Freilassung und Wiedereinsetzung Ernsts nach H am ehesten ins Jahr 1030 verweisen, wiewohl eine gewissenhafte Interpretation von vornherein festzustellen hätte, dass H nur den neuen Abfall und die endgültige Absetzung Ernsts zu diesem Jahre erzählt. Die vorangegangene Freilassung und Wiedereinsetzung brauchen keineswegs erst 1030 erfolgt zu sein. H 1027 erzählt die Unterwerfung Ernsts und Welfs zu Ulm und sagt, dass der Kaiser die beiden 'per aliquod tempus exilio deputavit'. Auf wie lange, erfahren wir nicht. Zu 1030 hören wir, dass Ernst, der aus der Verbannung entlassen sein Herzogtum wieder erhalten hatte, aufs neue abfiel und abgesetzt wurde. Abfall und Absetzung gehören zu 1030; wann die Freilassung und Wiedereinsetzung war, gibt H nicht an, und wir können nur sagen: beides muss zwischen 1027 und 1030 gewesen sein. Ich gehe auf diese, schon von Bresslau hervorgehobenen Dinge nochmals ausführlich ein, weil Dieterich GQ. S. 148 erklärt, es sei ihm 'unerfindlich', wie man H gegen W ausspielen könne. Gerade dieser Fall ist aber für die Erkenntnis des Quellenzusammenhangs von grösster Wichtigkeit. Wie in S und H¹, so dürfen wir annehmen, werden die Nachrichten über Ernst auch in der Vorlage verteilt gewesen sein: 1027 seine Unterwerfung und Gefangensetzung, 1028 und 1029 keine Erwähnung, schliesslich 1030, unter Nachholung der inzwischen erfolgten Freilassung und Wiedereinsetzung in einem Nebensatz (vgl. H), die neue Empörung und Entsetzung und der Untergang des Herzogs. Eben dadurch erklärt sich nun das ganze Versehen bei W 25. Die Vorlage enthielt zu 1030 einen Satz wie H, und W verstand das so, als ob die Freilassung und Wiedereinsetzung auch erst 1030 erfolgt wären. Aus 'cum exilio relaxatus ducatum suum recepisset' machte er sein 'a custodia solutus ducatum recepit', was doch gewiss kein 'grobes, geradezu unglaubliches Missverständnis' genannt werden darf, und stellte auch diese Angabe zu dem Ingelheimer Tag, da er aus eigener Kenntnis wusste, dass hier die Verurteilung und Absetzung Ernsts stattgefunden hatte. Unkenntnis und Kenntnis berührt sich hier also nahe bei dem Biographen Konrads, wie beides sich auch sonst bei ihm zur Genüge findet. Dieterich freilich sieht nur die guten Seiten

1) Und ähnlich E, das aber den ins Jahr 1027 gehörigen Bericht von der Unterwerfung Ernsts und Welfs, wie den vorangehenden Jahresbericht, um ein Jahr zu spät gestellt hat; vgl. oben S. 73, N. 2.